

---

# Amtsblatt

gegründet 1746



Stadt  
Augsburg

---

Nummer 43, 24. Oktober 2008, Seite 278

Einzelpreis 0,50 €

## Inhaltsverzeichnis

*Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Augsburg über die Satzung für den Ausländerbeirat der Stadt Augsburg*

*Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und – bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen*

*Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg*

*Öffentliche Ausschreibung Sporthalle Haunstetten, Dachabdichtungsarbeiten*

*Offenes Verfahren nach VOB/A*

*„Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“*

*- Merkurstr. 2 -*

*- Friedrich-Ebert-Str. 20 -*

*- Höfatsstr. 32 u. 32a -*

*Flächennutzungsplan für den Bereich: „AKS-Gelände beidseits der Prinzstraße“ in den Planungsräumen Innenstadt und Spickel/Herrenbach, Änderungsverfahren – Öffentliche Auslegung –*

*Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH auf Erhöhung der Fördermenge beim Brunnen 221 und Reduzierung der Fördermengen bei Brunnen 211 – 216*

*Verkehrsbeschränkungen an Allerheiligen im Bereich der Augsburger Friedhöfe*

*Internationaler Schüleraustausch Gastfamilien gesucht!*

*Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft*

*Lohnsteuerkarten 2009*

*Neues Augsburger Adressbuch*

Herausgegeben und gedruckt von der  
Stadt Augsburg  
Redaktion: Medien- und Kommunikationsamt,  
Maximilianstraße 4, 86150 Augsburg  
Telefon (0821) 324-9407  
Telefax (0821) 324-9405

Verantwortlich für Bekanntmachungen:  
Leiter der städtischen Dienststellen  
Erscheint nach Bedarf an Freitagen  
Einzelpreis 0,50 €  
Abonnementpreis:  
im Jahr 30,00 € per Postversand  
im Jahr 10,00 € per E-Mail

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung  
der Stadt Augsburg über die  
Satzung für den  
Ausländerbeirat der Stadt Augsburg**

Vom 10.10.2008

Die Stadt erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 10. April 2007 (GVBl. S. 271) zur Satzung für den Ausländerbeirat der Stadt Augsburg i. d. F. vom 09.01.2003 (ABl. S.9), folgende Änderungssatzung

**§ 1**

§ 3 der Satzung für den Ausländerbeirat der Stadt Augsburg i. d. F. vom 09.01.2003 (ABl. S.9) wird wie folgt geändert:

Abs. 1 – 3 werden aufgehoben.

Abs. 4 Der Ausländerbeirat wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Abs. 5 – 8 werden aufgehoben.

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01.11.2008 in Kraft.

Augsburg, den 10.10.2008

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Beförderungsentgelte und –  
bedingungen für die Beförderung von  
Personen mit Taxen in der Stadt Augsburg  
(Taxi-Tarifordnung)  
vom 29.08.2001 (ABl. S. 228)**

Vom 10.10.2008

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl. S. 2246) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11.08.2008 (GVBl. S. 582), folgende

Verordnung

**§ 1**

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen in der Stadt Augsburg (Taxi-Tarifordnung) vom 29.08.2001 (ABl. S. 228), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.03.2005 (ABl. S. 40), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kilometerpreis beträgt in Tarifzone I und II für den ersten Fahrkilometer:

0,20 € / 95,24 m: 2,10 €

zweiten mit vierten Fahrkilometer:

0,20 € / 133,33 m: 1,50 €

fünften und alle weiteren Fahrkilometer:

0,20 € / 153,85 m: 1,30 €

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Mindestfahrgeschwindigkeit (15 km/h) 0,20 € je 34,29 s (= 21,00 € / h) «

3. § 5 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen

4. § 6 Nr. 8 wird ersatzlos gestrichen

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 01.11.2008 in Kraft

Augsburg, den 10.10.2008

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Änderung der Satzung des  
Zweckverbandes für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Augsburg**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg hat in ihrer Sitzung am 08.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung:**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg vom 15.10.2003 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 22/2003, Seite 217 ff. und Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 7/2006, Seite 74) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Deckung des Finanzbedarfs im Übrigen erhebt der Zweckverband eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder; § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Für das Haushaltsjahr, in dem die allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden, ist das bis dahin, also „bis zur Wahl“, gültige Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zugrunde zu legen.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Augsburg, den 29.09.2008

Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Verbandsvorsitzender  
Oberbürgermeister der Stadt Augsburg

**Öffentliche Ausschreibung  
Sporthalle Haunstetten,  
Johann Strauß Straße 1a  
Dachabdichtungsarbeiten**

a] Stadt Augsburg, Baureferat, Vergabestelle, Maximilianstraße 4, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/324 4605 Telefax: 0821/324 3085

E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de

b] Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 3, § 17

c] Abdichtungsarbeiten

d] Sporthalle Haunstetten, Johann-Strauß-Str. 1a, 86179 Augsburg – Haunstetten

e] Die Leistungen bestehen im wesentlichen aus:

Ausbau der vorh. Kiesschüttung

Aufbringen neuer Abdichtungslage

h] Die Beginn der Ausführung von KW 49/50 2008, Fertigstellung abhängig von der Witterung

i] wie a]

j] 15 €, Konto 040006, Stadtparkasse Augsburg, BLZ 72050000 oder ava-online.de [Vergabe - Nr. 230.08.049.001]

- l] wie a]  
 o] 18.11.2008, 11.00 Uhr, wie a]  
 p] Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Abrechnungssumme  
 t] 17.12.2008  
 v] Vergabestelle im Sinne § 31 VOB/A ist die VOB - Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg – Referat 6

## Offenes Verfahren nach VOB/A

### Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH vertreten durch  
 Stadtwerke Augsburg Holding GmbH  
 Vergabewesen und Vertragsrecht KM-V,  
 Hoher Weg 1, 86152 Augsburg, Zi. 324  
 Telefon: 0821/6500-5290, Telefax: 0821/6500-14290  
 E-Mail: Vergabestelle@stawa.de

**Baumaßnahme:** Neubau Straßenbahnlinie 6 – LED-Panels

**Ausführungsfristen:** 02.03.2009 bis 26.03.2010

### Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Die Verdingungsunterlagen können unter Beifügung des Überweisungsbeleges (Kopie) an o.g. Adresse bis zum **07.11.2008** angefordert werden. Die Überweisung von EUR 40,-- muss mit dem Vermerk "08L60035 LED-Panels Linie 6" auf folgendes Konto erfolgen: Konto-Nr. 12013, BLZ 720 500 00 Stadtparkasse Augsburg. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**Eröffnungstermin: 16.12.2008; 10:00 Uhr**

Die näheren Einzelheiten sind dem Subreport (Telefon: 0221/985780 - Faxanforderung), dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (<http://ted.europa.eu/>), sowie unserer Homepage unter [www.stawa.de](http://www.stawa.de) zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

## „Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.10.2008 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2008-402-2

Bauvorhaben: Anbau eines teilunterkellerten Wintergartens mit Freisitz, eines Eingangsvorbauts und einer Garage

Baugrundstück: **Merkurstr. 2**

Flur Nr.:968/3, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

### Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

### Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Maximilianstraße 6, 86150 Augsburg in Zimmer 224 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es

wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft.

**Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.**

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
 Bauordnungsamt

## „Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.10.2008 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2008-34-2

Bauvorhaben: Nutzungsänderung und Umbaumaßnahmen im Jugendzentrum

Baugrundstück: **Friedrich-Ebert-Str. 20**

Flur Nr.:795/2, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

### Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

### Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Maximilianstraße 6, 86150 Augsburg in Zimmer 228 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weiler, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse

4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft.

**Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.**

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**„Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.10.2008 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2008-348-1

Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 10 Wohnungen und Tiefgarage

Baugrundstück: Höfatsstraße 32 u. 32 a

Flur Nr.: 3032/93, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Maximilianstraße 6, 86150 Augsburg in Zimmer 127 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weber, unter der Rufnummer 324-4727 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft.

**Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.**

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Flächennutzungsplan für den Bereich:  
„AKS-Gelände beidseits der Prinzstraße“  
in den Planungsräumen Innenstadt  
und Spickel/Herrnbach  
Änderungsverfahren  
– Öffentliche Auslegung –**



Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung vom 15.01.2007 mit 16.02.2007 (Amtsblatt Nr. 2/2007 vom 12.01.2007) hat der Stadtrat nunmehr am 02.10.2008 die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Augsburg mit Teilplan Landschaftsplan (LSP) für den Bereich „AKS-Gelände beidseits der Prinzstraße“ in den Planungsräumen Innenstadt und Spickel/Herrnbach beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Stadtrat den Entwurf des o.g. FNP/LSP und die Begründung, jeweils in der Fassung vom 30.07.2008, gebilligt.

**Anlass und Ziele der Planung**

Geplant sind für das Textilviertel charakteristische, unterschiedlichste Nutzungen wie Kultur (Textilmuseum TIM), großflächiger Einzelhandel, Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen, Wohnen, Arbeiten etc..

Nach Abschluss von Feinuntersuchungen trat am 18.11.2005 die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Textilviertel Nr. 1 „AKS-Gelände“ in Kraft.

Zur Umsetzung der festgelegten Sanierungsziele und der konkret vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen sollen nun bereits im Vorfeld weiterer Untersuchungen im Sinne eines „Trittsteins“ innerhalb des Textilviertels und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die erforderliche Änderung des FNP/LSP und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 475 I im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Die Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

**vom 03.11.2008 mit 05.12.2008**

im Flur des Stadtplanungsamtes, Maximilianstraße 6, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Don-

nerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr öffentlich aus. Ferner können die Planunterlagen **während dieser Auslegungsfrist** im Internet unter [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de) (Navigation: Bauen und Verkehr, Stadtplanung, Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen (Gutachten und umweltrelevante Stellungnahmen) sind zu verschiedenen Schutzgütern (Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter) verfügbar und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung eingesehen werden. Eine detaillierte Auflistung enthält der Umweltbericht.

Stellungnahmen zu der Planung können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Maximilianstraße 4-6, vorgebracht werden, wobei die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses in der Regel erst nach dem Feststellungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen kann. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die FNP-Änderung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 a Abs. 6 BauGB). Stellungnahmen per e-mail können nur berücksichtigt werden, wenn diese fristgerecht eingegangen sind und eine schriftliche Nachreichung innerhalb der Auslegungsfrist erfolgt.

Information: Frau Bosch, Telefon, 0821/324-6511.

Stadt Augsburg – Referat 6  
Stadtplanungsamt

### **Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH auf Erhöhung der Fördermenge beim Brunnen 221 und Reduzierung der Fördermengen bei Brunnen 211 – 216**

Für das Vorhaben „Erhöhung der Fördermenge beim Brunnen 221 und Reduzierung der Fördermengen bei Brunnen 211 – 216 der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH“ im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 106/4 Gemarkung Meringerau hat die Stadt Augsburg, Umweltamt nach Vorprüfung im Einzelfall gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Anlage III zum BayWG, I. Teil, Ziffer 13.3.2 festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht für dieses Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen erteilt das Umweltamt der Stadt Augsburg, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, Zimmer 416 oder unter Telefon 324 7341.

Stadt Augsburg  
Umweltamt

### **Verkehrsbeschränkungen an Allerheiligen im Bereich der Augsburger Friedhöfe**

Um einen möglichst sicheren und reibungslosen Verkehrsablauf an Allerheiligen im Bereich der Augsburger Friedhöfe zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg für die Zeit vom 30.10.2008 bis einschließlich 01.11.2008 die nachstehend aufgeführten verkehrsbehördlichen Maßnahmen angeordnet. Gleichzeitig wird auf die bestehenden Parkmöglichkeiten hingewiesen.

#### **Westfriedhof:**

Die Graf-Bothmer-Straße, die Straße „Hinter den Gärten“ sowie der Mittlere Weg werden mit erlaubter Fahrtrichtung von der Stadtberger Straße zur Straße „Hinter den Gärten“ zur Einbahnstraße erklärt.

Das Parken wird auf der Westseite der Deutschenbaurstraße im Bereich des Friedhofes, auf der Westseite der Wilhelm-Wörle-Straße und auf der Nordseite der Pater-Roth-Straße zwischen Koboldstraße und Wilhelm-Wörle-Straße unterbunden.

Darüber hinaus wird das Halten auf der Westseite der Ulrich-Schwarz-Straße und auf der Nordseite der Straße „Am Pferseer Feld“ untersagt.

Der Bereich vor dem Haupteingang (Rondell) wird wegen des Blumenverkaufs für Fahrzeuge (ausgenommen Gärtnereifahrzeuge) gesperrt. Parkmöglichkeiten bestehen im Umfeld des Friedhofes.

#### **Nordfriedhof:**

Das Halten wird auf der Ostseite der Hirblinger Straße zwischen Anwesen Nr. 24 und Einmündung Thomas-Breit-Straße, sowie auf der Westseite des Talweges und auf dem Gablinger Weg untersagt. Parkmöglichkeiten bestehen u. a. auf der Ostseite des Talweges, dem Parkplatz am Gablinger Weg und in der Bgm.-Bunk-Straße.

#### **Alter Ostfriedhof:**

In der Stätzlinger Straße wird in Höhe des Friedhofeinganges auf ca. 30 m Länge und auf der Westseite der Zufahrtsstraße zum Alten Ostfriedhof im Bereich der Kurt-Schumacher-Straße vom 30.10.2008 bis 01.11.2008 eine Kurzparkzone (Höchstparkdauer 1 Stunde) mit Parkscheibenpflicht eingerichtet.

#### **Neuer Ostfriedhof:**

Parkmöglichkeiten bestehen auf dem Parkplatz neben dem Haupteingang. Zusätzlich stellt die Firma KUKA am 31.10.2008 und 01.11.2008 den Friedhofsbesuchern teilweise den benachbarten werkseigenen Parkplatz zur Verfügung. Außerdem besteht für die Friedhofsbesucher die Möglichkeit, mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Neuen Ostfriedhof zu erreichen.

#### **Hermanfriedhof:**

In der Hermanstraße wird vom 30.10.2008 bis 01.11.2008 im Bereich des Friedhofes eine 2-Stunden-Kurzparkzone mit Parkscheibenpflicht eingerichtet.

#### **Protestantischer Friedhof:**

Am 31.10.2008 und 01.11.2008 stehen an der Fachhochschule Augsburg im Brunnenlechgäßchen für Friedhofsbesucher Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

#### **Friedhof Göggingen:**

Parkmöglichkeiten sind auf dem Parkplatz am Friedhofweg sowie in der Parkbucht entlang der Apprichstraße vorhanden.

#### **Neuer Friedhof Haunstetten:**

Auf der Westseite der Hopfenstraße zwischen Inninger Straße und Roggenstraße wird das Parken untersagt. Im übrigen Bereich der Hopfenstraße sowie in der Roggenstraße stehen Parkplätze zur Verfügung.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Herr Sirch, Tel.: 324 - 9224

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr

### **Internationaler Schüleraustausch Gastfamilien gesucht!**

BRASILIEN Pastor-Dohms-Schule, Porto Alegre  
Familienaufenthalt: 9. Januar bis 15. Februar 2009  
20 Schüler(innen) gute Deutschkenntnisse,  
15-17 Jahre

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei:  
Schwaben International e.V., Stuttgarter Str. 67, 70469 Stuttgart  
Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-32, Email: [schueler@schwaben-international.de](mailto:schueler@schwaben-international.de)  
Schwaben International im Internet:  
[www.schwaben-international.de](http://www.schwaben-international.de)

## Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Sachgebiet 2.1 A erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

**Grünlandflächen im Landkreis Augsburg und Aichach-Friedberg und Stadtgebiet Augsburg**

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

**1. Dezember 2008 bis 15. Februar 2009.**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 1. November 2008 bis 31. Januar 2009 und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Rainer Mendle  
Landw.Direktor  
Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwabern)

## Lohnsteuerkarten 2009

Die Lohnsteuerkarten sind vom Bürgeramt Anfang Oktober 2008 der Post AG zur Zustellung übergeben worden. Es wird gebeten, die Briefkästen mit besonderer Sorgfalt zu entleeren, um zu vermeiden, dass die Lohnsteuerkarten versehentlich mit Werbesendungen weggeworfen werden.

Sollten Sie bis Ende Oktober 2008 nicht im Besitz Ihrer Steuerkarte 2009 sein, bitten wir um Verständigung.

Stadt Augsburg  
Bürgeramt

## Neues Augsburger Adressbuch

Voraussichtlich Ende 2008 wird das neue Augsburger Adressbuch erscheinen. Von der Stadt Augsburg werden dem Augsburger Adressbuchverlag zu diesem Zweck Adress- und Personendaten zum Eintrag ins neue Adressbuch übermittelt.

Wir machen diesbezüglich auf die Widerspruchsmöglichkeit bei der Weitergabe von Meldedaten aufmerksam.

Das Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz) (MeldeG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 990, BayRS 210-3-I) gibt in Art. 28 Abs. 2; Art. 29 Abs. 2; Art. 31 Abs. 3 und Art. 32 die Möglichkeit aus dem Melderegister folgende Auskünfte zu erteilen.

a) Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten eine Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erhalten.

b) Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese, sowie Presse und Rundfunk, darf eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen erteilt werden.

c) An Adressbuchverlage können Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Einwohnern mitgeteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

d) Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften erhalten neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen, die einer anderen oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Die Weitergabe von Daten an Behörden und sonstige Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union; anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum und Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften ist ebenfalls möglich.

e) An Anfragende können die Daten über das Internet weitergegeben werden.

Diesen Auskunftserteilungen unter den Buchstaben a) - e) kann ohne nähere Begründung widersprochen werden. Im Falle unter Buchstabe d) gilt dies jedoch nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Bei einem Widerspruch im Falle unter Buchstabe b) kann dieser nur von beiden Ehegatten (Ehejubiläen) abgegeben werden. Auf das Widerspruchsrecht wird bei amtlichen Anmeldungen in den Erläuterungen zum Melde-schein hingewiesen.

Entsprechende Anträge sind an die Stadt Augsburg, Bürgeramt, Verwaltungszentrum An der Blauen Kappe 18, an das Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstraße 15 oder an das Bürgerbüro Lechhausen, Neuburger Str. 20 schriftlich (nicht fernmündlich) zu richten. Außerdem sind entsprechende Formulare in den genannten Dienststellen erhältlich.

### Parteiverkehrszeiten

Die **Meldestelle für Deutsche und Staatsangehörige der Staaten der EU** im Bürgeramt -Bürgerbüro Stadtmitte- der Stadt Augsburg, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18 ist Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr - 15.00 Uhr, Mittwoch von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und am Donnerstag von 8.00 Uhr - 17.30 Uhr geöffnet.

Für alle **übrigen ausländischen Staatsangehörigen** ist die Ausländerstelle, Verwaltungszentrum An der Blauen Kappe 18, 2. Stock, wie folgt geöffnet.

Montag von 8.00 bis 13.00 Uhr  
Dienstag kein Parteiverkehr  
Mittwoch von 7.00 bis 13.00 Uhr  
Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr u. 14.00 bis 17.30 Uhr  
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Das **Bürgerbüro Haunstetten**, Tattenbachstraße 15 ist geöffnet:

Montag von 8.00 bis 15.00 Uhr  
Dienstag von 7.00 bis 12.00 Uhr  
Mittwoch von 8.00 bis 15.00 Uhr  
Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr  
Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr

Das **Bürgerbüro Lechhausen**, Neuburger Str. 20 ist geöffnet:

Montag von 7.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag/Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr  
Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Augsburg  
Bürgeramt